



BTHG-Info Nr. 4

Informationen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Aktuelles zur Umsetzung des BTHG

1. Länderspezifische Regelungen zur BTHG Umsetzung

Im Februar 2019 hat Anthropoi Selbsthilfe einen Fragenkatalog zur Umsetzung des BTHG an die jeweils zuständigen Stellen in den einzelnen Bundesländern verschickt. Leider blieb die Resonanz bisher hinter unseren Erwartungen zurück. Beantwortet haben den Fragenkatalog bisher nur die Bundesländer Hessen und Schleswig-Holstein. Weitere Bundesländer haben auf Nachfrage durch Anthropoi Selbsthilfe in Aussicht gestellt, die Fragen zu einem späteren Zeitpunkt zu beantworten. Teilweise wurde auch auf die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)^[1] verwiesen. Vier Bundesländer haben bis zum 20.05.2019 gar nicht geantwortet.

Eine Übersicht über die Antworten kann abgerufen werden auf unserer Webseite unter anthropoi-selbsthilfe.de > Service > [Bundesteilhabegesetz](#).

Insgesamt zeichnet sich ab, dass die meisten Bundesländer sich mitten in der Umsetzung des BTHG befinden und viele Fragen offensichtlich noch ungeklärt sind. In vielen Bundesländern werden nach Kenntnis von Anthropoi Selbsthilfe bereits Übergangsregelungen vorbereitet, um sicher zu stellen, dass es für die Leistungsberechtigten ab 1.1.2020 zu keinen Leistungseinbußen kommt.

Gibt es in Ihrem Bundesland schon Informationen seitens der Behörden zur Umsetzung des BTHG oder gar bezüglich möglicher Übergangsregelungen? Soweit Sie Erfah-

[1] § 32 SGB IX

Begriffserläuterungen

Leistungsberechtigte*r

Betroffener Mensch mit Assistenzbedarf, der einen Anspruch auf Leistungen hat.

Leistungserbringer

Organisation, die die bewilligten Leistungen erbringt wie z. B. Anbieter ambulanter Wohnformen, Anbieter von Assistenzleistungen etc. Hierzu zählen auch die LebensOrte, die verschiedene Wohnformen für Menschen mit Assistenzbedarf anbieten, sowie die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM).

Leistungsträger

Gemeint ist hiermit der Kostenträger der Leistungen, gegen den der Anspruch besteht.

Für die Eingliederungshilfe ist dies der Eingliederungshilfe-träger.

Für die Grundsicherung ist dies der Grundsicherungsträger.

Besondere Wohnformen

Gemeint sind die heutigen stationären Einrichtungen, die ab 1.1.2020 als besondere Wohnformen bezeichnet werden.

rungen machen, die auch für andere Betroffene von Interesse sein könnten, freuen wir uns über eine Mitteilung an: info@anthropoi-selbsthilfe.de

Bleiben Sie immer ganz einfach auf dem Laufenden:

Abonnieren Sie unseren monatlichen Newsletter, den wir gerne an Ihre E-Mail-Adresse verschicken.

Einfach bestellen mit E-Mail an info@anthropoi-selbsthilfe.de.

Unsere Newsletter finden Sie auch auf unserer Website www.anthropoi-selbsthilfe.de > Service > Newsletter-Infos

Alle BTHG-Infos finden Sie unter: www.anthropoi-selbsthilfe.de > Service > Bundesteilhabegesetz

2. Gesetzesentwurf zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

Nicht nur die Bundesländer befinden sich aktiv im Umsetzungsprozess zum BTHG, auch auf Bundesebene wurde im März 2019 ein Gesetzesentwurf mit Nachbesserungen des BTHG vorgelegt.

a. Wieso muss das BTHG jetzt schon nachgebessert werden?

Wesentlicher Anlass für den Gesetzesentwurf sind die Ergebnisse der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingesetzten Arbeitsgruppe „Personenzentrierung“, die sich 2018 intensiv mit der Trennung von Leistungen der Eingliederungshilfe (ab 01.01.2020 im SGB IX) und den Leistungen der Grundsicherung (SGB XII) auseinandergesetzt hat. Betroffen hiervon sind besonders Menschen, die in heutigen stationären Einrichtungen (in Zukunft: besondere Wohnformen) leben. Die Arbeitsgruppe hat die 2016 beschlossenen Gesetzesänderungen durch das BTHG für 01.01.2020 noch einmal genau unter die Lupe genommen und auf die Praxistauglichkeit geprüft. Die Arbeitsgruppe hat dabei kleinere Ungenauigkeiten und redaktionelle Fehler festgestellt, die durch das Änderungsgesetz beseitigt werden sollen, damit es bei Inkrafttreten der 3. Stufe des BTHG zum 01.01.2020 zu möglichst wenig Problemen kommt. Neue Ansprüche oder zusätzliche Leistungen beinhaltet der Gesetzesentwurf nicht.

Der Gesetzesentwurf wurde Anfang März 2019 den Verbänden wie z. B. dem Deutschen Behindertenrat, der BAG Selbsthilfe sowie ihren Mitgliedern wie Anthropoi Selbsthilfe zur Kenntnis und möglichen schriftlichen Stellungnahme übermittelt.

Am 17.04.2019 wurde der Gesetzesentwurf mit leichten Änderungen vom Kabinett verabschiedet. Der Gesetzesentwurf wird jetzt im Bundestag beraten und abgestimmt. Ggf. kommt es auch noch zu weiteren Änderungen und/oder Ergänzungen. Anschließend muss der Bundesrat dem Gesetz zustimmen. Die Beratungen und Abstimmungen dauern voraussichtlich noch bis in den Herbst 2019. Das Änderungsgesetz soll rechtzeitig mit den bereits beschlossenen Änderungen des BTHG zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Der Gesetzesentwurf sowie die Stellungnahmen der Verbände etc. können online beim BMAS abgerufen werden unter: (Kurzlink) <http://bit.ly/2WQG1pC>

b. Welche relevanten Änderungen sind geplant?

Für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen sind besonders zwei Klarstellungen bzgl. der Übernahme der

Wohnkosten, also der Kosten für die Unterkunft, Betriebskosten und Heizung von Relevanz.

Unklar geregelt war im BTHG bisher, ob die angemessenen Wohnkosten, die bei der Grundsicherung berücksichtigt werden, sich nach den angemessenen Wohnkosten des Ortes des zuständigen Grundsicherungsträgers bemessen oder nach den angemessenen Kosten des LebensOrts des Leistungsberechtigten, wenn diese nicht identisch sind. Der Gesetzesentwurf sieht für diesen Fall vor, dass der Grundsicherungsträger sich an den angemessenen Wohnkosten des LebensOrts orientieren muss, an dem der Leistungsberechtigte lebt. Diese Klarstellung ist zu begrüßen und stellt sicher, dass über diese Frage mögliche Auseinandersetzungen mit dem Träger der Grundsicherung vermieden werden.

Fiktives Beispiel zur besseren Nachvollziehbarkeit:

A wohnt in einem LebensOrt am Bodensee, kommt aber ursprünglich aus der Uckermark in Brandenburg, wo die angemessenen Wohnkosten 20% niedriger als am Bodensee sind. Zuständig für die Entscheidung über die Grundsicherung ist der Grundsicherungsträger in der Uckermark. Der Gesetzesentwurf stellt jetzt klar, dass der Grundsicherungsträger sich an den Wohnkosten an dem LebensOrt am Bodensee orientieren muss, auch wenn diese höher sind als vor Ort in der Uckermark.

Auch für den Fall, dass die tatsächlichen Wohnkosten am LebensOrt die angemessenen Wohnkosten, die von der Grundsicherung übernommen werden, übersteigen, sieht der Gesetzesentwurf eine Klarstellung vor. Diese weiteren Wohnkosten sollen zukünftig als Fachleistung im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden. Voraussetzung für die Übernahme von weiteren Kosten soll laut dem Gesetzesentwurf sein, dass diese wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung erforderlich sind. Zuständig für diese Kosten ist dann wiederum der Träger der Eingliederungshilfe.

Dieser Vorschlag ist grundsätzlich zu begrüßen. Für das zukünftig vorgesehene Gesamtplanverfahren dürfte dies zur Folge haben, dass vom Eingliederungshilfeträger unter Hinzuziehung des Grundsicherungsträgers mit dem Leistungsberechtigten zu klären ist, ob und in welchem Umfang die weiteren Wohnkosten übernommen werden.

c. Offene Fragen und Kritik

Viele der Stellungnehmer kritisierten, dass der Gesetzesentwurf keine Regelung über die weitere Finanzierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) enthält,

wie dies noch im Koalitionsvertrag von 2018 vorgesehen ist. Die Finanzierung der Beratungsstellen der EUTB ist aktuell noch bis 2022 geregelt.

Im Koalitionsvertrag von 2018 vorgesehen war außerdem die Einführung eines Budgets für Ausbildung als Alternative zur WfbM. Auch dieses wird im aktuellen Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.

Die kritischen Stellungnahmen zeigen vielleicht schon erste Wirkung. Nach Informationen des Paritätische Gesamtverbandes soll das BMAS derzeit an einem weiteren Gesetzent-

wurf arbeiten. Bestandteile dieses Entwurfes sollen u. a. die unbefristete Finanzierung der Beratungsstellen der EUTB sowie das Budget für Ausbildung sein.

Kritisiert wurde von vielen Stellungnehmern auch, dass das Änderungsgesetz keine Aussage enthält über einen „Mindestbarbetrag“, der bei Leistungsberechtigten, die in besonderen Wohnformen leben, verbleiben muss. Ein gesetzlich verankerter Mindestanspruch auf verbleibende Barmittel zur freien Verfügung würde sicherstellen, dass Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen diesen auch zur freien Verfügung haben.

3. Barmittel zur freien Verfügung – An welchen Werten kann man sich zukünftig im Gesamtplanverfahren orientieren?

Ab dem 01.01.2020 fällt der bisherige Barbetrag^[2] für Menschen, die in besonderen Wohnformen leben, in dieser Form weg. Nach aktueller Rechtslage ist die Höhe des Barbetrags genau im Gesetz festgeschrieben. Dieser beträgt 27% der jeweiligen Regelbedarfsstufe 1. In 2019 sind das 114,48 EUR pro Monat. Weil die Regelbedarfsstufen jedes Jahr vom BMAS im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates^[3] leicht erhöht werden, erhöht sich auch der Barbetrag jedes Jahr um circa 2 EUR. Die Verwaltung und (Teil-)Auszahlung erfolgt regelmäßig direkt durch den Lebensort.

Mit dem Barbetrag zur persönlichen Verfügung soll der Leistungsberechtigte die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens bestreiten. Das sind z. B. Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung, aber auch Kosten für Medikamente, die nicht von der Krankenversicherung bezahlt werden, Freizeit- und Hobbyaktivitäten sowie zur Gestaltung und Pflege von Außenkontakten mit eigenen Entscheidungsmöglichkeiten. Der Barbetrag dient damit auch dazu, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.^[4]

In dieser Form fällt der Barbetrag ab dem 01.01.2020 weg. Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen müssen zukünftig die Barmittel zur freien Verfügung aus der Grundversicherung bestreiten. Wie hoch die Barmittel zur freien Verfügung sind, wird im Gesamtplanverfahren besprochen und im Gesamtplan festgehalten.^[5]

Schwierig gestaltet sich dabei die Frage, wie hoch die verbleibenden Barmittel zur freien Verfügung zukünftig ange-

setzt werden sollen. Dass es hier zu einer Konfliktsituation zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern kommt, ist aufgrund der sehr geringen Regelbedarfsätze, nicht auszuschließen. Diese mögliche Konfliktsituation war auch der Anlass für viele Stellungnehmer, einen gesetzlich verankerten Mindestbarbetrag für Menschen in besonderen Wohnformen zu fordern (s. u. 2.).

Anthropoi Selbsthilfe empfiehlt, dass die Leistungsberechtigten sich weiterhin an der Höhe des bisherigen Barbetrags orientieren, soweit die in der besonderen Wohnform in Anspruch genommenen Leistungen in Form von Verpflegung etc. sich nicht wesentlich ändern.^[6] So kann sichergestellt werden, dass es für den Leistungsberechtigten nicht zu einer Schlechterstellung bzgl. der Barmittel zur freien Verfügung kommt.

Auch die sogenannten Bekleidungs pauschalen fallen ab dem 01.01.2020 weg und müssen zukünftig aus dem Regelbedarf bestritten werden. Hierzu kann man sich an den prozentualen Angaben für den Bedarf von Kleidung und Schuhen des Gesetzgebers im Regelbedarfsermittlungsgesetz in Höhe von gut 8% orientieren.^[7] In 2019 sind das 33,92 EUR. Auch dieser Betrag erhöht sich leicht mit jeder Anpassung der Regelbedarfsstufen.

Hinweis: Hinsichtlich der sich in vielen Bundesländern nach Kenntnis von Anthropoi Selbsthilfe in Vorbereitung befindlichen Übergangsregelungen (vgl. unter 1.) zeichnet sich ab, dass diese den Barbetrag und die Bekleidungs pauschalen in der bisherigen Höhe berücksichtigen werden, bis ein Gesamtplanverfahren durchgeführt worden ist.

[2] § 27b Abs. 2 SGB XII

[3] § 40 SGB XII

[4] § 1 SGB XII

[5] § 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX ab 01.01.2020

[6] Vgl. auch Empfehlung der Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des BTHG vom 18. Oktober 2018 (Stand: 1.11.2018), <http://bit.ly/2EkxqV3>

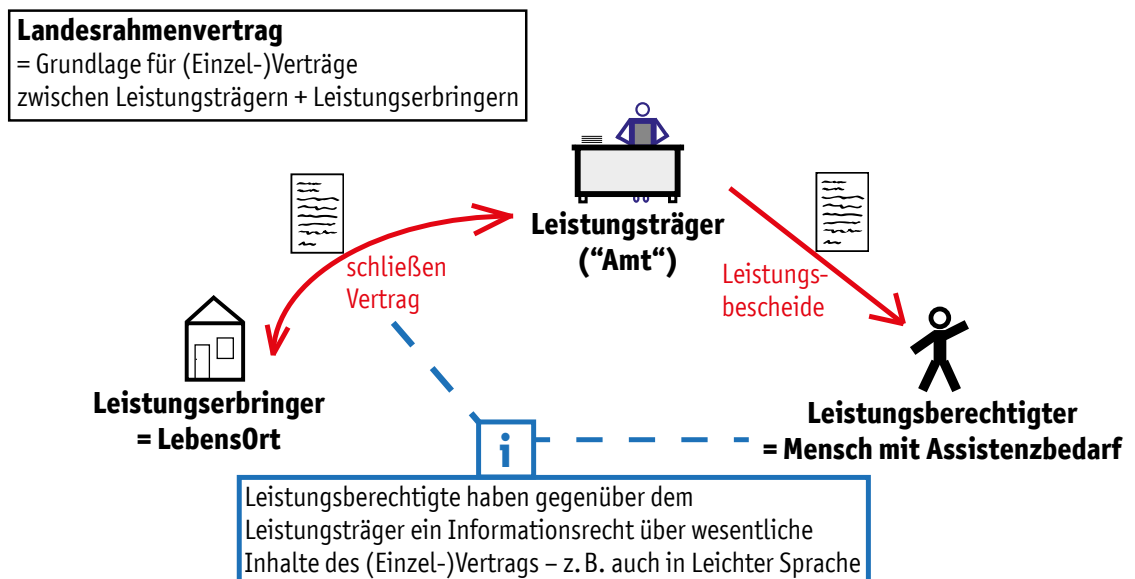
[7] Vgl. § 5 RBEG, Gesetze im Internet: <http://bit.ly/30t17Mz>

4. Informationsrecht über Ergebnisse der Vereinbarungen zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger

Neben dem zukünftigen Gesamtplanverfahren, an dem Leistungsberechtigte und Leistungsträger beteiligt sind, werden Verträge zwischen den Leistungserbringern/LebensOrten und den Leistungsträgern geschlossen. Der Gesetzgeber hat durch das BTHG in diesem Bereich die Rechte der Leistungsberechtigten gestärkt und Abläufe transparenter gestaltet. Leistungsberechtigte haben deswegen ein Recht darauf, dass die Ergebnisse der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Leistungserbringer/LebensOrt und dem Leistungsträger, ihnen in verständlicher Form zugänglich gemacht werden.^[8] Dieser Anspruch umfasst nicht die Überlassung der vertrag-

lichen Vereinbarung im originalen Wortlaut, die allerdings zusätzlich auf freiwilliger Basis erfolgen kann. Die Ergebnisse der Vereinbarung sind in einer für die Leistungsberechtigten verständlichen Form zur Verfügung zu stellen. Dies kann z. B. in Leichter Sprache oder auch in Blindenschrift, im Audioformat oder in Gebärdensprache sein. Angefordert werden können die Ergebnisse über die vertraglichen Vereinbarungen beim Leistungsträger. Inwiefern tatsächlich die erforderliche verständliche Form berücksichtigt werden wird, bleibt allerdings abzuwarten.

[8] § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX



Planung nächstes BTHG-Info

Das nächste BTHG Info ist geplant für September 2019 und wird voraussichtlich neben dem aktuellen Stand der Umset-

zung des BTHG praktische Hilfestellungen zur Antragstellung und zur Vorbereitung des Gesamtplanverfahrens enthalten.

Impressum

Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Information können Irrtümer oder missverständliche Darstellungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung wird ausgeschlossen. Bitte beachten Sie zudem, dass ein allgemeines Merkblatt eine individuelle Beratung durch die Ansprechstellen der Leistungsträger, andere Beratungsstellen oder gegebenenfalls auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht ersetzen kann.

Redaktion: RAin Sabine Westermann (verantwortlich), Volker Hauburger, Alfred Leuthold

Stand: 20.05.2019

Herausgeber + Kontakt: Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25 | 14163 Berlin | Tel. 030 / 80108518 | Fax 030 / 80108521 | E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de

www.anthropoi-selbsthilfe.de

Gestaltung: Alfred Leuthold

Druck: Oktoberdruck GmbH, Berlin. Gedruckt auf 100% Recyclingpapier mit dem Blauen Engel.

Spendenkonto: DE88 1002 0500 0003 2472 00 (Bank für Sozialwirtschaft, BIC: BFSW DE33 BER)

Wir danken für die Förderung durch die Stiftung Lauenstein www.stiftung-lauenstein.de

